

Grundbuchvermessung in Verbindung mit der Güterzusammenlegung in der Schweiz [Schluss]

Autor(en): **Baltensperger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **34 (1936)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-195960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Aannahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 5 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 12. Mai 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

Grundbuchvermessung in Verbindung mit der Güterzusammenlegung in der Schweiz.

Allgemeine Gesichtspunkte und Richtlinien.

Von *J. Baltensperger*, eidg. Vermessungsdirektor, Bern.

(Referat, gehalten am Vortragszyklus des Bernischen Geometervereins
über Güterzusammenlegungen, am 7. Februar 1936.)

(Schluß.)

Mittel zur Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse.

Die wirksamste Maßnahme zur Behebung der starken Parzellierung und Zersplitterung des Grundeigentums in viele kleine Grundstücke von unzweckmäßiger Form ist bekanntlich die *Güterzusammenlegung*. Wo eine solche nicht in Betracht kommt, also in den überbauten Gebieten, im arrondierten Kulturland, in den Alpen und auch zum Teil in den Waldungen, kommen als Mittel zur Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse die *Ausgleichung*, *Geradelegung* und *Regulierung der Grundstücksgrenzen*, die *Arrondierung ganzer Parzellen oder Teilen von solchen durch Abtausch*, die *Umlegung* oder *Neueinteilung kleiner Gebietsabschnitte in Betracht*.

*Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der
Grundeigentumsverhältnisse*

Die Gelegenheit zur Vornahme der erwähnten Verbesserungen der Grundeigentumsverhältnisse bietet sich anlässlich der obligatorischen Grundbuchvermessung. Würde die Vermessung ohne Rücksicht auf die Verbesserung des Grundeigentums durchgeführt, so wäre sie für unsere Volkswirtschaft zweifellos mehr von Schaden als von Nutzen,

denn durch eine solide Vermarkung und die Anlage von Plänen und Grundbüchern würde der verbesserungsbedürftige Zustand dauernd festgenagelt und Güterzusammenlegungen oder sonstige Verbesserungen kämen nach dieser Festlegung, der bereits geleisteten großen Arbeit und der ergangenen Kosten wegen, während langer Zeit oder überhaupt nicht mehr zustande.

Aus diesem Grunde wird schon seit 18 Jahren verlangt, daß vorgängig oder anlässlich der Grundbuchvermessung die erwähnten Maßnahmen zur Verbesserung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt werden. Insbesondere wird gemäß Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 die Grundbuchvermessung über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist. Der Bundesrat hat im gleichen Beschluß die Kantone angewiesen, bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Vermessungsprogramme diesem Umstande Rechnung zu tragen. Zudem hat er die kantonalen Behörden aufgefordert, auf die Güterzusammenlegungen hinzuwirken.

Der Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 wurde am 5. April 1932 revidiert. Die Revision bezog sich lediglich auf die Bestimmung von Art. 3 betreffend die Ersparnisbeiträge.

Zusammenlegungsbedürftige Gebiete weisen 18 Kantone auf, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. In 7 Kantonen, wie Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., wo das Grundeigentum zu wohlgeformten großen Grundstücken arrondiert ist, kommen keine Güterzusammenlegungen in Frage. Hier handelt es sich um die übrigen Verbesserungsmaßnahmen, wie Grenzregulierungen, Abtausch von Grundstücken oder von Teilen solcher etc.

Es dürfte heute von Interesse sein, zu vernehmen, wie sich die Bundesratsbeschlüsse aus den Jahren 1918 bzw. 1932 ausgewirkt haben. Bekanntlich wurde der Beschluß vom Jahre 1918 in verschiedenen Kreisen, namentlich von den Grundbuchgeometern, pessimistisch aufgenommen, indem nicht ganz zu Unrecht befürchtet wurde, daß die Grundbuchvermessung zufolge dieser Maßnahmen verlangsamt, ja sogar in einigen Kantonen lahmgelegt werde. Glücklicherweise haben sich diese Befürchtungen im allgemeinen nicht erfüllt. Wenn auch, namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses, da und dort mit allerhand, ja zum Teil mit großen Schwierigkeiten in bezug auf das Zustandebringen und die Durchführung der Güterzusammenlegungen zu kämpfen war, so hat sich doch nach und nach in unserm Lande die Ansicht Bahn gebrochen, daß diese Unternehmungen nützlich und notwendig sind.

In den vergangenen 18 Jahren sind in den erwähnten 18 Kantonen im gesamten 438 Güterzusammenlegungen, die sich auf das schweizerische Mittelland, den Jura und das Gebirge beziehen und sich über ein Gebiet von zirka 77 000 ha erstrecken, in Verbindung mit der Grund-

buchvermessung durchgeführt worden. Es sind somit pro Jahr im Mittel ca. 4300 ha zusammengelegt worden. Die größte Zusammenlegungsfläche weist das Jahr 1931 mit 6673 ha auf. Viele Unternehmungen, namentlich diejenigen der letzten Jahre, bezogen sich auf ausgedehnte, wirtschaftlich zusammengehörige Gebiete, die sich über eine ganze oder sogar über mehrere Gemeinden erstreckten.

Wenn man berücksichtigt, daß vor dem Jahre 1918, in einem Zeitraum von 30 Jahren, Zusammenlegungen über ein Gebiet von nur ca. 16 500 ha zur Ausführung gelangten, so darf ruhig gesagt werden, daß die Güterzusammenlegungen in den letzten 18 Jahren dank der Maßnahmen des Bundesrates mächtig gefördert worden sind.

Der Fortgang der Güterzusammenlegung ist in den einzelnen Kantonen ein ungleicher. In einigen Kantonen gehen, dank der enormen Tätigkeit und der Initiative, die von den leitenden Behörden und von andern Kreisen an den Tag gelegt werden, die Güterzusammenlegungen programmäßig vor sich; in andern läßt das Maß der jährlichen Zusammenlegungen zu wünschen übrig. Der Fortgang wird beeinflußt durch das Tempo der Grundbuchvermessung, nach welcher sich ja die Güterzusammenlegungen richten.

Es sei beispielsweise daran erinnert, daß wir eine Anzahl Kantone haben, wo bereits provisorisch anerkannte Vermessungen über das gesamte Kantonsgebiet bestehen und in denen demgemäß die Erneuerung der Vermessungswerke nur langsam erfolgt.

Auch hängt das Fortschreiten der Zusammenlegungen davon ab, ob die Grundeigentümer für derartige Unternehmungen reif sind und das nötige Verständnis dafür haben. Je nachdem in den einzelnen Kantonen mehr oder weniger durch die leitenden kantonalen Organe, die Behörden, die Bauernführer etc. für die Güterzusammenlegungen Propaganda gemacht worden ist, je nachdem auch die ausgeführten Unternehmungen von mehr oder weniger Erfolg begleitet waren, ist der von Haus aus bestehende Widerstand der Grundeigentümer gegen die Güterzusammenlegungen zum Teil oder ganz verschwunden.

Im allgemeinen kann nun festgestellt werden, daß die großen Vorteile, welche die Zusammenlegungen bringen, von unserer Bevölkerung je länger je mehr anerkannt und geschätzt werden. Im weitern haben die Erfahrungen gelehrt, daß es selbst unter der heutigen teilweise noch mangelhaften oder zum mindesten verbesserungsbedürftigen Gesetzgebung möglich ist, in allen zerstückelten Gebieten, ja sogar in den *Reben und Privatwaldungen*¹ und unter den schwierigsten Verhältnissen im Gebirge Güterzusammenlegungen durchzuführen.

Die Gebiete, welche für die Zusammenlegungen in Betracht fallen und noch keine definitiv anerkannte Grundbuchvermessung besitzen, umfassen zusammen eine Fläche von mindestens 400 000 ha oder

¹ Die erfolgten, besondern Ausführungen über die *Zusammenlegung von Privatwaldungen* werden hier absichtlich weggelassen, weil über diesen Gegenstand im Vortragskurs des schweiz. Geometervereins im Herbst 1936 nochmals ausführlich referiert werden wird.

gleich 15 % des gesamten Vermessungsgebietes, woran der Kanton Bern, fast an der Spitze aller Kantone, allein mit ca. 100 000 ha oder einem Viertel des gesamten Zusammenlegungsgebietes partizipiert.

Damit die Grundbuchvermessung in einem gewissen Tempo durchgeführt werden kann, ist es notwendig, daß nach wie vor auf die Vornahme der Güterzusammenlegung kräftig hingewirkt wird. Bei der in Aussicht genommenen Revision des eidg. Vermessungsprogrammes wird man bei der Festsetzung der Zeitdauer für die noch auszuführenden Grundbuchvermessungen der einzelnen Kantone in erster Linie auf das Maß der noch in Betracht fallenden Güterzusammenlegungen Bedacht nehmen müssen. Das eidg. Vermessungsprogramm und die kantonalen Vermessungs- bzw. Güterzusammenlegungsprogramme müssen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes und der Kantone bzw. Gemeinden angepaßt werden. Wenn dabei auch die Zeitdauer für die Durchführung beider Unternehmungen in einzelnen Kantonen, wie z. B. Graubünden, Wallis, Tessin, Bern etc. gegenüber der vorgesehenen Vermessungsdauer eine Verlängerung um eines oder mehrere Dezennien erfährt, so hat dies durchaus nichts zu sagen, denn es handelt sich heute nicht nur, wie seinerzeit bei der Schaffung des Zivilgesetzbuches angenommen wurde, um die bloße Vermessung des Grund und Bodens wie er vorliegt, sondern es handelt sich dabei um die gleichzeitige Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse mittels Güterzusammenlegung, welches Unternehmen mehr als das Doppelte der ursprünglichen Aufgabe betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessung darstellt.

Die Anhandnahme der Güterzusammenlegung darf nicht dem Zufall anheimgestellt werden; sie bildet, nach dem Bundesratsbeschluß vom Jahre 1918 bzw. 1932, ohne weiteres eine Aufgabe der Kantons- und der Gemeindebehörden, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes planmäßig gelöst werden muß. Daraus ergibt sich, daß jeder Kanton unter allen Umständen darnach streben sollte, jährlich die ihm zufallende Anzahl von Hektar zusammenzulegen. Die für diese Zusammenlegungen notwendigen Vorarbeiten dürften für die zuständige kantonale Amtsstelle eine große und vielerorts schwierige, zugleich aber auch eine dankbare Aufgabe sein.

Mit der Inangriffnahme der Güterzusammenlegung soll im Sinne der Artikel 23 bis 25 der eidg. Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934 gleichzeitig die Grundbuchvermessung über das Zusammenlegungsgebiet und das übrige Gebiet der Gemeinde angeordnet werden.

Bei der Verbindung der Güterzusammenlegung mit der Grundbuchvermessung ist es möglich, die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung so einzurichten, daß sie zum Teil für die Grundbuchvermessung verwendet werden können, wodurch die Parzellenvermessung vereinfacht und an deren Kosten erhebliche Ersparnisse erzielt werden. Diese Ersparnisse kommen ja bekanntlich in Form eines erhöhten Bundesbeitrages den Beteiligten der Güterzusammenlegung zugute.

Auf diese Weise wird erreicht, daß die durch das ZGB vorgeschriebene Aufgabe, nämlich die Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage, für die einzelnen Gemeinden in einem Zuge gelöst wird.

So wirken sich dann auch die Vorteile der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung und auch die großen Beiträge von Bund und Kanton an diese Unternehmungen in nutzbringendstem Maße aus.

Die Erfahrungen in einer Reihe von Kantonen, wie Zürich, Luzern, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin usw. zeigen, daß es bei zielbewußter und aufopfernder Arbeit der Behörden und bei gutem Willen der Grundeigentümer möglich ist, das Ziel zu erreichen.

Ein Haupterfordernis hiefür ist eine intensive Aufklärung unseres Volkes über das Wesen und die Bedeutung der Grundbuchvermessung und namentlich der Güterzusammenlegung. In dieser Beziehung darf auch in Zukunft nicht nachgelassen werden. Alle an der Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung interessierten Kreise, wie die Vertreter der Landwirtschaft, also die Bauernführer, die Landwirtschaftslehrer, die Kulturingenieure, die Grundbuchbehörden und Grundbuchgeometer, müssen zusammenspannen und gemeinsam auf das Ziel zusteuern. Die Propaganda muß durch Leute erfolgen, die das Vertrauen des Volkes genießen; sie muß in Form von Vorträgen, Schriften, Plänen, dann aber durch Besichtigungen ausgeführter Werke erfolgen. Ich habe die Ueberzeugung, daß auf diese Weise das Ziel langsam aber sicher erreicht werden wird; handelt es sich doch um eine gute Sache, die im allgemeinen Interesse, in erster Linie aber im Interesse der Grundeigentümer selber liegt.

Was nun noch die übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Eigentumsverhältnisse, wie Grenzregulierungen, Arrondierungen etc. betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß leider im allgemeinen weder nach der Bundes- noch nach der kantonalen Gesetzgebung Zwangsbestimmungen hiefür bestehen. Einzig der Kanton Thurgau besitzt die gesetzliche Bestimmung, daß zur Erzielung zweckmäßiger Grenzregulierungen und Arrondierungen Grundstücksabschnitte auf offener Flur, welche weniger als 5 a messen, gegen Entschädigung durch andern Boden oder durch bares Geld an den Eigentümer eines anstoßenden Grundstücks abgetreten und von diesem übernommen werden müssen. Trotz dem Fehlen von Zwangsbestimmungen werden aber doch anläßlich der Vermarkung, d. h. der Bereinigung der Eigentums Grenzen unter Beizug der Grundeigentümer viele derartige Verbesserungen vorgenommen. Die Grundeigentümer zeigen dabei großes Verständnis, so daß in dieser Hinsicht bei geschicktem Vorgehen des übernehmenden Grundbuchgeometers und der Vermessungskommission sehr viel erreicht werden kann. Man darf ruhig sagen, daß heutzutage anläßlich der Parzellarvermessung an den meisten Orten, im Bau- und im Hofsystemgebiet, in den Alpen, Weiden und Waldungen, jede Grundstücksgrenze reguliert und damit jedes Grundstück *wirtschaftlich* günstiger gestaltet wird.

Gestützt auf meine Darlegungen lassen sich die *Schlußfolgerungen* zusammenfassen wie folgt:

1. Um den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches nachzukommen und im besondern den Begehren der Grundbuch- und Gerichtsbehörden, sowie der verschiedenen technischen und wissenschaftlichen Kreise nach Grundbuch- und Uebersichtsplänen zu entsprechen, soll nach wie vor die Grundbuchvermessung nach Möglichkeit durchgeführt bzw. gefördert werden.

2. Dabei soll grundsätzlich vorgängig bzw. mit der Grundbuchvermessung im Sinne des Bundesratsbeschlusses betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 5. April 1932, der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen, Art. 23–25 über die Verbindung von Parzellarvermessung und Güterzusammenlegung, sowie der eidg. Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919, soweit nötig eine durchgreifende Verbesserung der Eigentumsverhältnisse stattfinden, und zwar durch die Güterzusammenlegung, und wo diese nicht in Betracht fällt, durch Vornahme von Grenzregulierungen, Arrondierungen etc.

3. Um in Zukunft sowohl die Grundbuchvermessungen, als auch die Güterzusammenlegungen zu fördern, d. h. Hand in Hand planmäßig durchführen zu können, ist es notwendig

a) daß, sobald es die Verhältnisse erlauben, das allgemeine Vermessungsprogramm aus dem Jahre 1923 und damit auch die kantonalen Vermessungsprogramme revidiert werden und zwar im Sinne einer Anpassung an die jährliche finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes und der Kantone für Güterzusammenlegungen und Vermessungsarbeiten.

b) daß die kantonalen Amtsstellen, wie Kulturingenieur und Kantonsgeometer, zusammenarbeiten, sofern die fachtechnische Leitung für die Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung nicht in einer Amtsstelle vereinigt ist;

c) daß eine gute Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und die Bedeutung der Güterzusammenlegung stattfindet. Diese Propaganda soll gemeinsam durch die Vertrauensleute der Bauersame, die Landwirtschaftslehrer, die Grundbuchführer, Kulturingenieure und Grundbuchgeometer erfolgen;

d) daß die Güterzusammenlegungen nach wie vor vom Bunde und den Kantonen wirksam finanziell unterstützt werden;

e) daß die kantonale Gesetzgebung über die Güterzusammenlegung, soweit sie ungenügend ist, revidiert und verbessert wird, wie dies in den letzten Jahren in den Kantonen Luzern, Baselland und Waadt in vorbildlicher Weise geschehen ist.

Die Grundbuchvermessung ist bereits seit 25 Jahren im Gang; seit 18 Jahren marschirt sie Hand in Hand mit der Güterzusammenlegung.

Die bisher umfangreichen, in allen Teilen unseres Landes und unter schwierigsten Verhältnissen durchgeführten Grundbuchvermessungen und Güterzusammenlegungen sind gelungen und haben sich

segensreich für unser Land und insbesondere für unsere landwirtschaftliche Bevölkerung ausgewirkt.

Hoffen wir, daß es nach wie vor, auch unter den heutigen schwierigen Zeitverhältnissen möglich sein werde, die beiden Unternehmungen als vorzügliches Mittel zur Hebung der Volkswohlfahrt unseres Landes sicher und erfolgreich weiterzuführen.

Vermessungsgrundlagen und Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Vortrag von Kantonsgeometer Werner Hünerwadel

gehalten anläßlich des Vortragszyklus über Güterzusammenlegungen
veranstaltet vom Bernischen Geometerverein.

(Schluß.)

Der Weg der nun gefunden wurde ist der, daß zuerst die Zustimmungserklärungen der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, die Statuten, ein Plan des alten Besitzstandes mit generellem Wegnetzprojekt und Kostenvoranschlag eingereicht werden. Damit wird auch gleich das Gesuch gestellt, um Subventionierung des Unternehmens durch Kanton und Bund.

Nach erfolgter Prüfung erteilt der Regierungsrat die Genehmigung und damit erhält die Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit. Jetzt erst können alle übrigen Arbeiten ausgeführt und sukzessive zur Genehmigung vorgelegt werden. Ueber das Vorgehen wird Ihnen in den Referaten der Herren Kulturingenieure Pulver und Strüby noch näher Aufschluß gegeben.

Wir verdanken also dem Einführungsgesetz zum Z.G.B. die Möglichkeit, Güterzusammenlegungen in großem Umfang durchzuführen ohne die Zustimmung auch des letzten Grundeigentümers nachweisen zu müssen.

Zuerst wurden zwar nur kleinere Gebiete der Zusammenlegung unterzogen. Man hörte überall die Ansicht, es sollen zuerst an kleinen Beispielen die Vorteile der Zusammenlegung gezeigt werden. Leider wurden die Erfahrungen anderer Kantone, wo man zuerst auch so vorgegangen war, nicht genügend gewürdigt.

Im Gürbetal wurde eine Güterzusammenlegung in Kaufdorf und eine in Kirchdorf durchgeführt, beide umfaßten nur kleine Gebiete. Dann folgte ein Teil der Gemeinde Fraubrunnen, im Anschluß an die Entwässerung des Münchenbuchseemooses wurde auch dort eine Güterzusammenlegung ausgeführt, ebenso im Belpmoos, d. h. in der Ebene beiderseits der Gürbe unterhalb Belp bis Seelhofen, nachher auch oberhalb Belp in der Gemeinde Toffen. In der Gemeinde Lenk i. S., wo die Ebene südlich des Dorfes entwässert worden war, folgte eine Güterzusammenlegung.